

gefährdet erklärt worden sind, kann allgemein oder in einzelnen Fällen verboten werden. Reisende, einschliesslich der Mitglieder von Karawanen können auf die Benutzung bestimmter Wege beschränkt werden.

§ 4.

Weisse oder ihnen rechtlich gleichgestellte Farbige sowie die farbige Besatzung von Dampfern unterliegen der Meldepflicht nicht.

Fischer, welche stets innerhalb 24 Stunden in den Heimatshafen zurückkehren, können durch einen Ausweis der örtlichen Verwaltungsbehörde von der Meldepflicht befreit werden.

§ 5.

Zuwiderhandlungen gegen den § 1 oder gegen die auf Grund der §§ 2 und 3 dieser Verordnung von der Verwaltungsbehörde erlassenen Anordnungen werden mit Geldstrafe bis zu 50 Rupie, oder mit Haft bis zu einer Woche, an Eingeborenen oder ihnen rechtlich gleichgestellten Farbigen mit den nach der Reichskanzler-Verfügung vom 22. April 1906 (Kol. Bl. S. 241) zulässigen Strafmitteln, geahndet.

Wegen Verletzung der Meldepflicht seitens der Besatzung oder der Fahrgäste ist auch der Schiffsführer, seitens der Mitglieder von Karawanen auch der Karawanenführer strafbar, wenn er nicht alle ihm zu Gebote stehenden Mittel aufgewendet hat, um die Meldung herbeizuführen.

§ 6.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer örtlichen Verkündigung in Kraft.

Daressalam, den 5. Oktober 1908.

Der Kaiserliche Gouverneur.

Freiherr von Rechenberg.

J. No. 12218 I. N. S.

Bekanntmachung.

Im Jahre 1910 soll in Wien, von privater Seite aus angeregt, eine internationale Jagdausstellung stattfinden. Falls Privatleute sich daran beteiligen wollen, wird gebeten, dies der örtlichen Verwaltungsbehörde zum 1. Februar 1909 mitzuteilen. Es wird bemerkt, dass Beihilfen aus amtlichen Fonds nicht gewährt werden können. Nähere Auskunft kann bei den örtlichen Verwaltungsbehörden gegeben werden.

Daressalam, den 12. Oktober 1908.

Der Kaiserliche Gouverneur

Freiherr von Rechenberg.

J. Nr. 18914. I.

Bekanntmachung.

Im § 44 der Ausführungsbestimmungen zur Zollverordnung vom 13. 6. 03 ist vor Tunga das Wort „Muansa“ einzufügen.

Daressalam, den 12. Oktober 1908.

Der Kaiserliche Gouverneur

Freiherr von Rechenberg

J. No. 15319. IV.

Bekanntmachung.

Auf Grund des § 62 der Zollverordnung vom 13. Juni 1903 werden die Ausführungsbestimmungen zur Zollverordnung (Amtlicher Anzeiger No. 30/03) folgendermassen abgeändert:

Im § 1 Ziffer I ist hinter Daressalam einzuschreiben „Kilindoni-Mafia“; der § 9 A Ziffer 3 lautet in Zukunft „die Zollämter III. Klasse Kionga und Kilindoni-Mafia“.

Daressalam, den 14. Oktober 1908.

Der Kaiserliche Gouverneur

Freiherr von Rechenberg

J. No. 18793. IV.

Bekanntmachung.

Bis zur Herstellung der Gebäude für das neue Zollamt Kilindoni-Mafia werden dem ständigen Zollposten Tschole-Mafia die Befugnisse eines Zollamtes III. Klasse beigelegt; der Zollposten hat demnach gemäss § 10 der Ausführungs-Bestimmungen zur Zollverordnung vom 13. Juni 1903 die unbeschränkte Befugnis zur zollamtlichen Behandlung von Gegenständen jeder Art und Menge sowohl bezüglich der Ausfuhr wie der Einfuhr.

Daressalam, den 14. Oktober 1908.

Der Kaiserliche Gouverneur

Freiherr von Rechenberg

J. No. 18793. IV.

Bekanntmachung.

An Stelle des Bezirksamts-Sekretärs Siegel ist der Bezirksamts-Sekretär Bayha zum stellvertretenden Mitgliede des Bezirksrats des Kommunalverbandes Tabora ernannt worden.

Daressalam, den 14. Oktober 1908.

Der Kaiserliche Gouverneur

Freiherr von Rechenberg

J. No. 19438. I. N. S.

Bekanntmachung.

Die Routenliste — Runderlass vom 18. September 1903 — Seite 10 Nachtrag II L. G. — ist wie folgt zu ergänzen:

von	nach	Tage
Iringa	Mponda	16
"	Ubena	10
Kiberege	Mahenge	5
Kilossa	"	15
Kilwa	Mponda	18
Lindi	Ssassawara	21
Liwale	Mponda	9
Mahenge	Kiberege	5
"	Kilossa	15
"	Morogoro	15
"	" über Kissaki	18
"	Mponda	5
"	Ubena	15
Morogoro	Mahenge	15